

Arbeitsordnung des ASV Lütjenburg e.V. von 1934

§1 Arbeitspflicht:

Alle Vereinsmitglieder unter 65 Jahren, die innerhalb eines Umkreises von 60 Km wohnen.
Ausnahmen: Vorstand, Invaliden, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder oder auf Antrag mit Begründung an den Vorstand.

§2 Arbeitsleistung:

- 10 Stunden pro Jahr
- der Nachweis wird durch die Gewässerwarte geführt und ist vom jeweiligen Mitglied nach dem Arbeitseinsatz gegenzuzeichnen.

§3 Durchführung:

- nach Ermessen der Gewässerwarte werden im Jahr **6 Termine** festgelegt.
- Die Zuordnung der einzelnen Mitglieder auf die Gewässer bzw. Boot Ostsee erfolgt durch die jeweiligen Gewässerwarte (je nach Wohnort).
- lt. Versammlungsbeschuß vom 23.02.01 werden für nicht geleistete Arbeitsstunden folgende Beträge erhoben und per Versammlungsbeschluss vom 9. Sept. 1995 vom Konto des Mitgliedes abgebucht, wenn nach erfolgter 1. Aufforderung zur Zahlung der nicht geleisteten Arbeitsentgeltes, kein Zahlungseingang zum 15. eb. eines jeden Jahres zu verbuchen ist. Andernfalls kann die Beitragsmarke für das lfd. Angeljahr nicht erteilt werden.

Erwachsene : pro Std. 8,00€
Jugendliche : pro. Std. 3,00€

Diese Arbeitsordnung setzt alle bisherigen Arbeitsordnungen außer Kraft.